



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 23.054 - 2/1967.

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 11. Mai 1967 über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967).

Zu Zl. 61 ex 1967 vom 11. Mai 1967.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	23. JUNI 1967
Zl.	Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 1967 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 11. Mai 1967 über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967) gem. Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Ungeachtet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses besteht jedoch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 4 Abs. 3: Abs. 3 normiert, daß die in einem Sondergebiet der Landwirtschaft zurückgelegten Lehrzeiten "anrechenbar" sind. Damit wird lediglich der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ein Recht eingeräumt, eine derartige Anrechnung vorzunehmen; ein Anspruch des Betroffenen auf Anrechnung wird aber dadurch nicht statuiert. Um eine derartige Ermessensnorm zu vermeiden, sollte es an Stelle der Worte "ist anrechenbar" besser lauten "ist anzurechnen". Analoges gilt für § 4 Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 3-5 und § 14 Abs. 3.

Zu § 4 Abs. 6: Abs. 6 normiert, daß der Lehrling nach "erfolgreichem" Besuch der Berufsschule und der Fachkurse zur Facharbeiterprüfung zuzulassen ist. Die Beurteilung des "erfolgreichen Besuches" ist insbesondere bei jenen Fachkursen schwierig, die nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Analoges gilt für § 10 Abs. 6 und § 13 Abs. 6.

Zu § 18: Es hätte der "Sinn des Gesetzes", in welchem von dem freien Ermessen Gebrauch zu machen ist, angeführt werden müssen (Art. 130 Abs. 2 B.-VG.).

Die vorliegende Bestimmung, insbesondere die lit. a) scheint geringere Forderungen zu stellen als § 17 Abs. 2 lit. b). Es wäre rechtspolitisch in Erwägung zu ziehen, auch hier einen Vorbereitungskurs vorzuschreiben.

Zu § 21: Zu lit. f) wird bemerkt, daß im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung nicht von einem "Verfall" der Prüfungstaxe gesprochen werden kann, da die Prüfungstaxe für die Abnahme der Prüfung bezahlt worden ist.

Zu § 22: Im Abs. 1 sollte klargestellt werden, daß die Abhaltung der Prüfung an land- und forstwirtschaftlichen Schulen oder in Lehrbetrieben vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nur dann angeordnet werden kann, wenn der Rechtsträger der Schule oder die über den Lehrbetrieb verfügungsberechtigte Person der Abhaltung der Prüfung an diesen Orten zugestimmt hat. Absatz 7 sollte dahingehend ergänzt werden, daß jede Prüfung, die nicht bestanden wurde, nur zweimal wiederholt werden darf.

Im Abs. 9 sollte zum Ausdruck kommen, wer die Leistung in den einzelnen Prüfungsgegenständen bewertet. Der Sinn einer kommissionellen Prüfung liegt darin, daß bei den Prüfungen in den einzelnen Gegenständen alle Prüfer anwesend sind und die gesamte Kommission die Leistung in den einzelnen Fächern beurteilt. Dies müßte im Gesetz zum Ausdruck kommen. Die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist hingegen ohne praktische Bedeutung, sodaß diese Bestimmung entfallen könnte.

Zu § 28: Der erste Halbsatz sollte besser wie folgt lauten: "Wer eine in diesem Gesetz vorgesehene Berufsbezeichnung unbefugt führt".

Zu Art. II: Es erscheint fraglich, ob alle Bestimmungen des Art. I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses auf die Berufsausbildung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft sinngemäß angewendet werden können. Vor allem die Absolvierung der Lehre würde einem selbständig Erwerbstätigen als solchen nicht möglich sein. Art. II könnte daher besser wie folgt lauten:

"Auf die Berufsausbildung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft sind die Bestimmungen des Art. I sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung an Stelle der Lehre die Voraussetzungen nach den Bestimmungen der §§ 17 oder 18 erfüllt sein müssen."

Zu Art. III Abs. 2: Auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2705/1954 wird hingewiesen.

21. Juni 1967

Für den Bundeskanzler:

Loebenstein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

